Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 31. Oels, den 29. Juli 1892. 30. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 307. Oels, den 27. Juli 1892.

Höherer Anordnung zufolge bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Regierungs-Präsident auf Grund Staatsministerialbeschlusses aus Anlaß der Gefahr einer Einschleppung der Cholera für den Regierungs-Bezirk Breslau die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, Hadern und Lumpen aller Art, Obst, frischem Gemüse, Butter und sogenanntem Weichkäse aus Rußland verboten hat.

Ausgeschlossen von dem Verbote bleiben Wäsche und Kleider an Reisenden.

Nr. 308. Breslau, den 15. Juli 1892.

Betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften.

Unter Hinweis auf das Reichsgesetz, betreffend die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften vom 10. Mai 1892 (R.-G.-B. S. 661), sowie auf die hierzu vom Bundesrath erlassenen Ausführungsvorschriften vom 2. Juni 1892 (R.-G.-B. S. 668 ff.), wird noch Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes ist der Anspruch auf Unterstützung bei der Gemeindebehörde desjenigen Ortes anzubringen, an welchem der Unterstützungsberechtigte zur Zeit des Beginns des Unterstützungsanspruchs seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Unterstützungsberechtigt ist nicht der zur Uebung Einberufene, sondern dessen Familie. Nach dem Aufenthaltsorte der Familie bestimmt sich daher die Zuständigkeit der zur Entgegennahme der Anmeldung des Unterstützungs-Anspruchs berufenen Gemeindebehörde, ebenso wie die Zuständigkeit des Lieferungsverbandes, dessen Commission die Unterstützungen zur Zahlung anzuweisen hat. Indessen ist auch der Aufenthaltsort des Einberufenen selbst von Bedeutung insofern, als der dort ortsübliche Tagelohn die Grundlage für die Bemessung der den Familien-Angehörigen zu gewährenden Unterstützungsbeträge bildet.

2. In der weitaus überwiegender Zahl der Fälle wird die Familie den Aufenthaltsort des Einberufenen theilen; und die Gemeindebehörde, welche die Anmeldung des Anspruchs entgegennimmt, hat bei der ihr obliegenden Ausfüllung des Kopfes in einem Formular nach dem durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlichten und beispielsweise ausgefüllten Muster A lediglich den für den eigenen Ort maßgebenden Tagelohnsatz einzutragen. Weniger leicht wird ihre Aufgabe, wenn der (vielleicht zur Kategorie der sogenannten Sachsengänger gehörige) Einberufene außerhalb des Aufenthaltsorts seiner Familie sich befindet. Die Gemeindebehörde wird alsdann in der je nach Lage der Verhältnisse zunächst gegebenen Weise sich zuverlässige Kenntniß von dem am Aufenthaltsorte des Einberufenen geltenden Tagelohnsatz zu verschaffen haben. In dieser Beziehung bieten Zusammenstellungen der ortsüblichen Tagelohnsätze, wie solche beispielsweise in dem Taschenkalender von Buschmann und Götze, (Berlin, Verlag der Siebel'schen Buchhandlung) enthalten sind, ein geeignetes Orientirungsmittel. Auch ist es nicht ausgeschlossen, die Feststellung im Wege schriftlicher Anfrage bei der Behörde des Aufenthaltsortes des Einberufenen zu bewirken. Sollte dies zu zeitraubend oder aus anderen Gründen nicht räthlich erscheinen, so wird die Eintragung des ortsüblichen Tagelohnsatzes dem Lieferungsverbande überlassen werden dürfen.

3. Die Gemeindebehörde, welche die Anmeldung des Anspruchs auf Unterstützung entgegennimmt, hat festzustellen, zu welchem Zeitpunkte und auf welche Dauer derjenige, für dessen Familie Unterstützung nachgesucht wird, zur Uebung einberufen ist. Zu diesem Zwecke wird in der Regel der Gestellungsbefehl oder der Militärpaß des Einberufenen einzusehen sein. Nach Anordnung der Militärbehörde werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bei den Kontrolversammlungen darüber belehrt werden, daß — wenn derartige Unterstützungsanträge vor Beginn der Uebung gestellt werden, der Gestellungsbefehl, wenn sie nach beendigter Uebung gestellt werden, der Militärpaß als Ausweis vorzuzeigen ist.

4. Kinder über 15 Jahre, sowie Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister des Einberufenen sind nur dann berechtigt, wenn sie von demselben vor dem Dienstantritt schon unterhalten wurden, oder wenn ein Unterhaltungsbedürfniß nach erfolgtem Dienstantritt entsteht.

5. Wenn die Uebung einen kürzeren Zeitraum als einen Halbmonat in Anspruch nimmt, so ist im Sinne des Gesetzes nur für die wirkliche Uebungsdauer, einschließlich der Marschtage, Unterstützung zu bewilligen.

6. Nach § 6 des Gesetzes vom 10. Mai 1892 sind auch für die ganz oder theilweise in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli 1892 abgeleisteten Uebungen nachträglich Unterstützungen zu gewähren, sofern der Anspruch innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Gemeindebehörde angemeldet wird; die Frist beginnt, wenn die Uebung vor dem 1. Juli 1892 bereits beendet war, mit dem 1. Juli 1892, anderenfalls mit dem Tage der Beendigung der Uebung.

Auch auf diese Fälle findet die Bestimmung des im § 2 der Ausführungsvorschriften Anwendung, derzufolge die zuständige Summe zu ihrem vollen Betrage auf einmal zu zahlen ist.

Königlicher Regierungs-Präsident.
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungsrath.
Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

Oels, den 27. Juli 1892.

Indem ich vorstehende Bekanntmachung hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich die Magisträte und Gemeindevorstände noch auf folgende besondere Bestimmungen aufmerksam.

Bei Ausfüllung der Spalte 2 der Empfangsbescheinigungen ist bei verheiratheten Frauen auch der **Geburtsname** und bei Kindern des Einberufenen das **Lebensalter** anzugeben. Bei Unterstützungen an Kinder über 15 Jahr, sowie an Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister des Einberufenen ist seitens der Gemeindebehörde zu prüfen und event. zu bescheinigen, ob und daß dieselben vor dem Dienstantritt des Einberufenen von diesem unterhalten wurden oder ein Unterstützungsbedürfniß nach erfolgtem Eintritt entstanden ist. Für Bescheinigung von Unterstützungen an Verwandte der Ehefrau (cfr. § 1 der Ausführungs-Vorschriften vom 2. 6. 1892, R.-G.-B. S. 668 u. 669) des Einberufenen kann die Rückseite des Formulars verwendet werden.

Formulare zu den Empfangsbescheinigungen sind in der hiesigen Ludwig'schen Buchdruckerei zu haben.

Nr. 309. Oels, den 27. Juli 1892.

Bekanntmachung.

„Am Freitag den 12. August Vormittag zwischen 9 und 11 Uhr findet zwischen Leuchten — Ludwigsdorf und Netsche ein Schießen mit scharfen Patronen statt. Für diese Zeit wird abgesperrt das Gelände, welches umschlossen wird von den Wegen Oels — Ludwigsdorf, Ludwigsdorf — Klein-Ellguth bis zur Chaussee, von dieser sowie von den Wegen Straßenkretscham — Netsche und Netsche — Leuchten, endlich von der Bahnlinie Leuchten — Oels.

Den zur Absperrung aufgestellten Posten des Jägerbataillons ist unbedingt Folge zu leisten.

Nr. 310. Oels, den 28. Juli 1892.

Mit Bezug auf meine in der vorigen Nummer des Kreisblattes (Seite 141/142) erlassene Verfügung — die Revision der Festsetzungen der ortsüblichen Tagelöhne betreffend — ersuche resp. veranlasse ich diejenigen Herren Guts-Vorsteher und Gemeinde-Vorstände, welche noch mit Einreichung der geforderten Nachweisungen im Rückstande sind, mir die bezüglichen Angaben nunmehr bestimmt binnen 24 Stunden zukommen zu lassen.

Sollten bis incl. Montag, den 1. August, die qu. Angaben nicht an mich gelangt sein, so wird diesseits angenommen werden, daß Veränderungen in den einzelnen Lohnsätzen nicht vorgekommen und die Festsetzungen von 90 resp. 60 und je 50 Pf. auch jetzt noch als zurecht bestehend zu gelten haben.

Nr. 311. Oels, den 27. Juli 1892.

Die Maul- und Klauenseuche ist im Kreise Oels

I.

erloschen und die Desinfektion ausgeführt:

1. Dorf Würtemberg,
2. Crompusch,
3. Süßwinkel,
4. Dorf Schwierse,
5. Dom. Stampen,
6. Dom. Groß-Ellguth.

II.

Die Erkrankungen haben aufgehört, jedoch ist die Desinfektion noch nicht in allen Ställen ausgeführt:

1. Bogschütz,
2. Zessel,
3. Leuchten,
4. Jenkwitz,
5. Schmollen,
6. Groß-Zöllnig,
7. Schützendorf,
8. Hundsfeld,
9. Dom. Dobrischau,
10. Dom. Oppeln und Neugarten,
11. Dom. Galbitz,
12. Dom. Ludwigsdorf,
13. Schäferei-Vorwerk des Dom. Schwierse.

III.

Die Seuche herrscht noch in

1. Dorf Stampen,
2. Oels,
3. Groß-Ellguth,
4. Gutwohne Dorf und
5. Dom. Gutwohne.

Nr. 312. Breslau, den 19. Juli 1892.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Groß-Weigelsdorf eine Unfall-Meldestelle eingerichtet worden ist, und die Telegraphenanstalt daselbst auch außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden, insbesondere während der Nacht, zur telegraphischen Uebermittelung von Unfall-Meldungen nach Hundsfeld gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren benutzt werden kann.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.
J. V.: Maron.

Nr. 313. Berlin, den 1. Juli 1892.

Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 15. Verloosung von Kurmärkischen Schuldverschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. November 1892 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgeloosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. November 1892 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XIV. Nr. 3 bis 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße Nr. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Oktober 1892 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1892 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. November 1892 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgeloosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken

aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Hoffmann.

Breslau, den 4. Juli 1892.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir wiederholt auf die Nachtheile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher verloosten resp. Schuldverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung der Valuta festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen. —

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgeloosten Kurmärkischen Schuldverschreibungen, wie ein solches diesem Stücke des Amtsblattes beigegeben worden, liegt bei der Regierungs-Hauptkasse und der Instituten-Kasse hierselbst, bei den Kreis-Kassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magisträte des Bezirks und in den Bureaux des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidiums zur Einsicht vor.

Königliche Regierung.
Frhr. Juncker von Ober-Conreut.

Oels, den 25. Juli 1892.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Verzeichnisse der ausgeloosten Staatsschuldscheine in meinem Amtslokale, bei der Königl. Kreiskasse hier, sowie bei den Magisträten des Kreises zur Einsicht liegen.

Nr. 314. Oels, den 18. Juli 1892.

Im Interesse des Schutzes der Wein-Culturen ist es von Wichtigkeit, die Kenntniß von dem Vorhandensein des sogenannten Traubenwicklers, Heu- oder Sauerwurms, zu verbreiten und die Bekämpfungsmittel bekannt werden zu lassen.

Die nur etwa einen Centimeter langen Raupen, in der Jugend von schmutzig grauer Farbe, später schmutzig fleischfarbig mit einem schwarzen, glänzenden Kopf verzehren nämlich nicht nur die Blüthentheile, sondern fressen sich auch in die Beeren ein.

Die Gegenwart der Raupe in der Beere verräth sich durch die blaubraune Färbung der letzteren.

Die rothbraune Puppe findet sich im Winter, in eine Hülle abgenagter Holztheilchen gebettet, in den Rissen und Sprüngen der Pfähle, auch an diese angeheftet, in den Strohbändern oder gespaltenen Weidenbändern. Ferner verpuppt sich das Insekt mit Vorliebe in den Markröhren, die bei schlechter Ausführung des Schnittes entstehen, auch unter den losgelösten Theilen der alten Rinde und in ihren Sprüngen.

Die Bekämpfung dieses Schädlings geschieht am wirksamsten dadurch, daß man die alte Stockrinde abreibt und verbrennt, die Reben dicht über den Augen schneidet, um keine Markröhren zu schaffen, in bereits vorhandene Markröhren aber mit einem Draht oder einer Nadel sticht, um etwa darin befindliche Puppen zu vernichten. Auch die Pfähle ꝛc. sind nach Puppen zu untersuchen, das abgeschnittene Holz am besten an Ort und Stelle zu verbrennen.

Vor und bei Beginn des Weichwerdens der Trauben sind endlich die angefressenen Beeren, womöglich zweimal, behutsam zu entfernen und sofort zu vernichten.

Im Verlag von Paul Parey in Berlin S.-W., Hedemannstraße 10, ist eine Wandtafel zum Preise von 50 Pf. erschienen, welche den Schädling in den verschiedenen Phasen seines Lebens, in seiner vernichtenden Thätigkeit und in seinen Schlupfwinkeln darstellt und welche wegen ihrer Anschaulichkeit den Interessenten zur Anschaffung zu empfehlen ist.

Nr. 315. Berlin, den 30. Juni 1892.

Euerer Excellenz erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 13. d. Mts., betreffend die Meinungsverschiedenheit zwischen dem Königlichen Polizei-Präsidenten und dem hiesigen Stadt-Ausschuß über die Auslegung des § 49 der Gewerbeordnung hinsichtlich der im § 33 gedachten Gewerbe, ganz ergebenst, daß ich der Ansicht den Vorzug gebe, wonach zwischen dem „Einstellen" des Gewerbebetriebes und dessen „Aufgeben" unterschieden werden muß. Hört der Betrieb auf und begiebt sich der Concessionsinhaber der Möglichkeit, ihn ohne Zustimmung eines Dritten, z. B. des Grundstückeigenthümers oder des Betriebnachfolgers, wieder zu eröffnen, so ist ein Aufgeben des Betriebes anzunehmen, mit dem zugleich das Recht aus der Concession erlischt. In allen anderen Fällen kann, abgesehen von der ausdrücklichen Verzichtleistung auf die Concession, nur auf ein Einstellen des Betriebes geschlossen werden, das der Wiederaufnahme desselben innerhalb drei Jahren nicht entgegensteht. Ob das Eine oder das Andere zutrifft, ist im Einzelfall eine Thatfrage, welche die sorgfältigste Ermittelung aller einschlagenden Verhältnisse erheischt. Gegen die unbefugte Wiederaufnahme endgültig aufgegebener Gewerbebetriebe der im § 33 gedachten Art ist durch Strafanzeigen nachdrücklichst einzuschreiten.

Ew. Excellenz ersuche ich ganz ergebenst, dem Königlichen Polizei-Präsidenten und dem Stadt-Ausschuß entsprechende Mittheilung zu machen.

Der Minister des Innern.
gez. Herrfurth.

An den Königlichen Ober-Präsidenten, Herrn Staatsminister Dr. von Achenbach, Excellenz zu Potsdam.

Oels, den 28. Juli 1892.

Vorstehenden Erlaß bringe ich den Ortspolizeibehörden zur gefälligen Kenntniß und gleichmäßigen Beachtung.

Nr. 316. Oels, den 26. Juli 1892.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. Juni d. J. dem Münsterbau-Comité in Ulm (Königreich Würtemberg) die Erlaubniß zu ertheilen geruht, Loose zu dem für die Vollendung des Ausbaues des Ulmer Münsters geplanten, von der Königlich Würtembergischen Staatsregierung genehmigten zwei weiteren Lotterien, zu denen je 300000 Loose zu je 3 Mark ausgegeben werden dürfen, auch im diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben. Die Ziehungen der beiden Lotterien, bei denen je 3180 Geldgewinne im Gesammtbetrage von 342000 Mark zur Ausspielung gelangen werden, sollen in den Frühjahren 1894 und 1895 stattfinden.

Nr. 317. Oels, den 21. Juli 1892.

Personal-Chronik.

Vereidigt: 1. der Tischlermeister und Stellenbesitzer Robert Langner aus Nieder-Prietzen

als Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde Nieder-Prietzen;

2. der Stellenbesitzer Julius Kempe aus Nieder-Prietzen als Schöffe für die Gemeinde Nieder-Prietzen;

3. der Stellenbesitzer Wilhelm Hentschel aus Nieder-Prietzen als Schöffe für die Gemeinde Nieder-Prietzen;

4. der Stellenbesitzer und Gastwirth Johann Miska aus Nieder-Prietzen als Schöffen-Stellvertreter für die Gemeinde Nieder-Prietzen;

5. der Freistellenbesitzer Gottlieb Wezoreck aus Klein-Mühlatschütz als Schöffen-Stellvertreter für die Gemeinde Klein-Mühlatschütz;

Verpflichtet: 6. der Stellenbesitzer Wilhelm Stolper II. aus Wilhelminenort als Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde Wilhelminenort;

7. die Stellenbesitzer Christian Wenzlawe und Gottlieb Eisert aus Wilhelminenort als Gemeindeschöffen für die Gemeinde Wilhelminenort;

8. der Stellenbesitzer Traugott Trompke aus Wilhelminenort als stellvertretender Gemeindeschöffe für die Gemeinde Wilhelminenort;

9. der Freistellenbesitzer Wilhelm Trompke aus Ziegelhof als Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde Ziegelhof.

10. der Freigärtner Wilhelm Weber aus Ziegelhof als Schöffe für die Gemeinde Ziegelhof;

Vereidigt: 11. der Freigärtner Johann Kosöck aus Ziegelhof als Schöffen-Stellvertreter für die Gemeinde Ziegelhof;

12. der Freistellenbesitzer Carl Obst als Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde Schickerwitz;

13. die Freistellenbesitzer Ernst Ziegert und Gottlieb Schnese aus Schickerwitz als Schöffen für die Gemeinde Schickerwitz;

14. der Freistellenbesitzer Carl Schaaf aus Schickerwitz als Hilfsschöffe für die Gemeinde Schickerwitz;

Verpflichtet: 15. der Schmiedemeister August Günther aus Loischwitz als Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde Loischwitz;

16. der Stellenbesitzer Carl Baumgart aus Loischwitz als 1. Schöffe für die Gemeinde Loischwitz;

17. der Stellenbesitzer Friedrich Pätzold aus Loischwitz als 2. Schöffe für die Gemeinde Loischwitz;

Vereidigt: 18. der Gastwirth August Butter aus Loischwitz als Schöffen-Stellvertreter für die Gemeinde Loischwitz;

19. der Stellenbesitzer Ernst Hillmann aus Bogschütz als Schöffe für die Gemeinde Bogschütz;

20. der Stellenbesitzer Ernst Herrmann aus Carlsburg als Schöffen-Stellvertreter für die Gemeinde Carlsburg;

21. der Stellenbesitzer Gottlieb Hoffmann aus Stein als Schöffen-Stellvertreter für die Gemeinde Stein;

Verpflichtet: 22. der Freisteller Wilhelm Schäpe aus Neuhof b. R. als Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde Neuhof b. R.

23. der Freistellenbesitzer Heinrich Koch aus Neuhof b. R. als Gemeindeschöffe für die Gemeinde Neuhof b. R.;

24. der Freisteller Wilhelm Kretschmer aus Neuhof b. R. als Gemeindeschöffe für die Gemeinde Neuhof b. R.;

25. der Freisteller Gottlieb Kottwitz aus Medlitz als Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde Medlitz;

26. die Freisteller Ernst Zoll und Ernst Buchwald aus Medlitz als Gemeindeschöffen für die Gemeinde Medlitz;

Vereidigt: 27. der Stellenbesitzer August Rauer aus Klein-Oels als Schöffe für die Gemeinde Klein-Oels;

Verpflichtet: 28. der Bauergutsbesitzer August Fritsch aus Klein-Peterwitz als Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde Klein-Peterwitz;

29. der Stellenbesitzer Franz Janke aus Klein-Peterwitz als Gemeindeschöffe für die Gemeinde Klein-Peterwitz;

Vereidigt: 30. der Stellenbesitzer August Engel aus Klein-Peterwitz als Schöffenstellvertreter für die Gemeinde Klein-Peterwitz;

Verpflichtet: 31. der Stellenbesitzer Wilhelm Bache aus Döberle als Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde Döberle;

32. der Mühlenbesitzer Robert Günther aus Döberle als Schöffe für die Gemeinde Döberle;

33. der Stellenbesitzer Ernst Wiesner aus Döberle als Schöffe für die Gemeinde Döberle;

Vereidigt: 34. Der Stellenbesitzer Christian Treske aus Döberle als Schöffen-Stellvertreter für die Gemeinde Döberle;

Verpflichtet: 35. der Stellenbesitzer August Peukert aus Sechskiefern als Gemeindevorsteher für die Gemeinde Sechskiefern;

36. der Stellenbesitzer August Strauß aus Sechskiefern als Schöffe für die Gemeinde Sechskiefern;

Vereidigt: 37. der Freistellenbesitzer Julius Musgale aus Spahlitz als Schöffen-Stellvertreter für die Gemeinde Spahlitz;

38. der Stellenbesitzer Carl Späthe aus Neudorf b. J. als Schöffe für die Gemeinde Neudorf b. J.;

39. der Stellenbesitzer Carl Rothenau aus Neudorf b. J. als Hülfsschöffe für die Gemeinde Neudorf b. J.;

40. der Stellenbesitzer Wilhelm Reimann aus Görlitz als Schöffen-Stellvertreter für die Gemeinde Görlitz;

Verpflichtet: 41. der Bauergutsbesitzer Adolf Wegehaupt aus Stronn als Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde Stronn;

Nebst zwei Beilagen.

42. der Bauergutsbesitzer Ernst Heinze aus Stronn als Schöffe für die Gemeinde Stronn;
43. der Freistellenbesitzer Ernst Schneider aus Rotherinne als Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde Rotherinne;

Vereidigt: 44. der Freistellenbes. Gottlieb Schikora aus Rotherinne als Schöffen-Stellvertreter für die Gemeinde Rotherinne;

Verpflichtet: 45. der Stellenbesitzer Otto Kluge aus Wildschütz als Schöffe für die Gemeinde Wildschütz;
46. der Stellbesitzer Joseph Barnofsky aus Wildschütz als 2. Schöffe für die Gemeinde Wildschütz;
47. der Stellenbesitzer Gustav Klose aus Wildschütz als Schöffen-Stellvertreter für die Gemeinde Wildschütz;

Vereidigt: 48. der Bauergutsbesitzer August Aßmann aus Klein-Zöllnig als Schöffe für die Gemeinde Klein-Zöllnig;
49. der Bauergutsbesitzer Reinhold Kille aus Ludwigsdorf als Schöffen-Stellvertreter für die Gemeinde Ludwigsdorf;
50. der Bauergutsbesitzer Alois Becker aus Langewiese als Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde Langewiese;
51. der Bauergutsbesitzer Joseph Pantke aus Langewiese als 1. Schöffe für die Gemeinde Langewiese;
52. der Stellenbesitzer August Garbisch aus Langewiese als 2. Schöffe für die Gemeinde Langewiese;
53. der Bauergutsbesitzer Paul Scholz aus Langewiese als Ersatz-Schöffe für die Gemeinde Langewiese;
54. der Freigärtner August Scholz aus Vielguth als Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde Vielguth;
55. der Freigärtner August Gärtner aus Vielguth als 1. Schöffe für die Gemeinde Vielguth;
56. der Freigärtner Wilhelm Lüttwitz aus Vielguth als 2. Schöffe für die Gemeinde Vielguth;
57. der Freigärtner Gottlieb Zeisle aus Katzur als 3. Schöffe für die Gemeinde Vielguth;

Verpflichtet: 58. der Stellenbesitzer Carl Franzke aus Sadewitz als Schöffe für die Gemeinde Sadewitz;
59. der Freisteller Carl Ernst aus Pischkawe als Gemeinde-Schöffe für die Gemeinde Pischkawe;

Vereidigt: 60. der Freistellenbesitzer Carl Garbe aus Strehlitz als Gemeinde-Vorsteher für die Gemeinde Strehlitz;
61. der Freistellen- und Mühlenbesitzer Robert Schmidt aus Strehlitz als Schöffe für die Gemeinde Strehlitz;
62. der Freistellenbesitzer Carl Wahl aus Strehlitz als Schöffe für die Gemeinde Strehlitz;
63. der Freistellenbesitzer Wilhelm Bursian aus Tschertwitz als Schöffen-Stellvertreter für die Gemeinde Tschertwitz;
64. der Freistellenbesitzer und Gastwirth Ernst Schneider aus Jackschönau als Schöffen-Stellvertreter für die Gemeinde Jackschönau;
65. der Freistellenbesitzer Wilhelm Bunke aus Schleibitz als Hülfsschöffe für die Gemeinde Schleibitz;

Verpflichtet: 66. der Stellenbesitzer Gottlieb Butter aus Schleibitz als Schöffe für die Gemeinde Schleibitz;

Vereidigt: 67. der Freigärtner Ernst Hubrich aus Kurzwitz als Schöffen-Stellvertreter für die Gemeinde Kurzwitz.

Nr. 318. Oels, den 25. Juli 1892.

Diejenigen Gemeindevorstände und Herren Gutsvorsteher des Kreises, welche noch mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 13. v. Mts. (Kreisblatt S. 99, Nr. 233), die Einziehung der Beiträge für die land- und forstwirthschaftliche Unfall-Versicherung betreffend, im Rückstande sind, veranlasse resp. ersuche ich, die Heberollen nunmehr bestimmt binnen 8 Tagen an mich zurückzureichen.

Nr. 319. Oels, den 18. Juli 1892.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von Seiten des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe der Königliche Regierungs-Baumeister Schammel als Gewerbe-Inspektions-Assistent mit Wahrnehmung der Geschäfte als Aufsichtsbeamter im Sinne des § 139b der Reichs-Gewerbeordnung in Vertretung des Königlichen Regierungs- und Gewerberaths Frief hierselbst für den Regierungs-Bezirk Breslau vom 1. Juli d. J. ab beauftragt worden ist.

Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Groß-Wartenberg, den 27. Juli 1892.

Mit Rücksicht auf die im hiesigen Kreise und in den Nachbarkreisen Oels und Militsch herrschende Maul- und Klauenseuche hat der Herr Regierungs-Präsident die Abhaltung **des am 1. August** d. J. hier anstehenden Viehmarktes mit Ausnahme des Pferdemarktes im veterinärpolizeilichen Interesse verboten.

Der Königliche Landrath.
von Busse.

Stampen, den 21. Juli 1892.

Unter dem Rindviehbestande des Schmiedemeisters Langner hierselbst ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen. Die gesetzlichen Sperrmaßregeln sind ausgeführt worden.

Der Amtsvorsteher.
Pauly.

Stampen, den 21. Juli 1892.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestand der Gutsbesitzer Christalle, Hellmich, Züchner, Wandel, der Stellenbesitzer Lange und Bautz von hier und dem Schäfereihofe des Dominii Stampen ist erloschen.

Der Amtsvorsteher.
Pauly.

Schwierse, den 23. Juli 1892.

Unter den Rindviehbeständen des Freigutsbesitzers Louis Scupin und des Gemeindevorstehers Pohl in Groß-Weigelsdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die gesetzlichen Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
von der Berswordt.

Schwierse, den 26. Juli 1892.

Unter dem Rindvieh des Freistellenbesitzers Ernst Mann in Groß-Ellguth ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die gesetzlichen Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
von der Berswordt.

Süßwinkel, den 25. Juli 1892.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Schmiedemeisters Biewald hieselbst ist erloschen und ist die Stallsperre aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
Roenckendorff.

Netsche, den 23. Juli 1892.

Unter dem Rindvieh des Bauergutsbesitzers Paul Wandel aus Ludwigsdorf ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Die gesetzlichen Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Grove.

Netsche, den 24. Juli 1892.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande des Dominii Ludwigsdorf ist erloschen.

Die Stallsperre ist aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
Grove.

Rathe, den 27. Juli 1892.

Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindviehbestande der Freistellenbesitzer Kusche und Winkler zu Würtemberg ist erloschen. Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Der Amtsvorsteher.
Jonas.

Rathe, den 27. Juli 1892.

Der Knecht Gottlieb Kursawe hat seinen Dienst ohne Grund bei dem Gutsbesitzer Reinhold Kalkbrenner zu Dammer verlassen. Sein Aufenthaltsort ist unbekannt. Die Guts- und Gemeindevorstände werden ergebenst ersucht, mir bei Ermittelung des Aufenthaltsortes des Kursawe baldigst Kenntniß geben zu wollen.

Der Amtsvorsteher.
Jonas.

Stampen, den 23. Juli 1892.

Die Maul- und Klauenseuche auf dem Hauptgehöft des Dominii Stampen ist erloschen.

Der Amtsvorsteher.
Pauly.

Domatschine, den 31. Juli 1892.

Der Knecht Robert Laubert hat sich am 17. d. M. aus seinem Dienste bei dem Stellenbesitzer und Gastwirth Wünscher in Langewiese ohne Grund entfernt.

Die Ortsbehörden und Gendarmen ersuche ich, nach dem Laubert zu vigiliren und im Betretungsfalle denselben in seinen Dienst zurückführen zu lassen.

Der Laubert ist am 9. Februar 1862 zu Gimmel, Kr. Oels, geboren, evangelisch, mittelgroß, ziemlich kräftig, kleiner Schnurrbart, ziemlich roth von Gesicht.

Der Amtsvorsteher-Stellvertreter.
Mehwald.

Oels, den 9. Juli 1892.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Freigärtner Ernst Kranz aus Trzemesse, Kreis Trebnitz, geboren den 19. Februar 1842 daselbst, welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern und zu den diesseitigen Akten: II. L. 47/92 Anzeige zu machen.

Beschreibung. Statur: groß; Größe: etwa 1,76 m; Haare und Augenbrauen: dunkel; Nase, Mund und Kinn: gewöhnlich; Bart: fehlt; Kleidung: wahrscheinlich dunkles Jaquet und dunkle Hose, lange Stiefel, dunkle Mütze mit Schirm. Besondere Kennzeichen: hält sich nicht gerade und hat sogenannte X-Beine.

Der Erste Staatsanwalt.

Königlich Preußische Lotterie.

Die Erneuerung der Loose zur 2. Klasse 187. Lotterie muß bei Verlust des Anrechts unter Vorzeigung der bezüglichen Loose 1. Klasse bis Freitag, den 5. August d. J., Abends 6 Uhr, planmäßig erfolgen.

F. Liebeskind,
Königlicher Lotterie-Einnehmer.

Hiermit machen wir bekannt, daß wir unser

Kohlengeschäft in Juliusburg

an Herrn **C. Nowak** verkauft haben und bitten wir, die uns von dort her schuldenden Beträge nicht mehr an unseren **früheren Verwalter**, sondern an uns direkt einzusenden.

Oels. **Neugebaur & Wilke.**

Versicherung

von landwirthschaftlichem lebenden und todten Inventar, sowie von Erntefrüchten in Scheunen und Schobern, gewährt die von uns vertretene

Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia

gegen feste und mäßige Prämien. Das Nähere wird auf gefällige Anfrage prompt mitgetheilt und jede Dienstleistung bei Aufnahme der Versicherung bereitwilligst und ohne Kosten gewährt.

Oberförster **Karsunky** in Oels, **O. Wiese**, Landwirth in Bernstadt, **C. Friedrich** in Hundsfeld, **E. Burghardt**, Hausbesitzer in Hünern, **Ernst Warkus**, Kaufmann in Laskowitz, **W. Wilde**, Apotheker in Namslau, **Aug. Raffke**, Bauergutsbes. in Paschkerwitz, **Paul Drobig**, Uhrmacher in Reichthal, **H. von Raumer** in Trebnitz, **C. H. F. Gerlach** in Groß-Wartenberg, **Wilh. Stolper**, Gutsbesitzer und Ortsvorsteher in Wilhelminenort.

Kettner & Baumeister,
General-Agenten der Colonia für Schlesien in Breslau, am Rathhause Nr. 15.

Hausfrauen sparen,

wenn Sie durch uns **direkt von den Webstühlen** beziehen,

30—40 Prozent!

z. B. **reinleinen** Bettlaken, 2 m lang, Mark 1,50,
Züchen **echtbunt**, ½ m 45 Pf. ꝛc.,
sowie **alle** Arten Wäsche in **jedem gewünschten** Quantum.
Versand unter Nachnahme, Proben franco.

Schlesische Handweberei-Gesellschaft,

Schubert & Co., Mittelwalde, Grafschaft Glatz.

Damen werden für den Verkauf gesucht.

Wir liefern innerhalb 24 Stunden fertige

Diemen-, Mieten- oder Schoberlaken

aus unverstocklich wasserdicht imprägnirtem Segeltuch, garantirt jutefrei und wasserdicht, zu folgenden Preisen:

Qualität	1	2	3	4	
	185	170	157	115	Pfennige per

Quadratmeter fertig genähte Decke einschl. Oesen.

Behrens' mechanische Weberei,
Actien-Gesellschaft in Einbeck.

---

50 Centner gesundes Heu werden bald gekauft; von wem, sagt die Expedition dieses Blattes.

Kirchliche Nachrichten.

Am 7. Sonntage nach Trinitatis
predigen in der Schloßkirche zu Oels:
Frühpredigt 6 Uhr: Herr Diakonus Bone.
Amtspredigt 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär. (Schilling'sche Erntepredigt.)
Nachmittags-Predigt 1½ Uhr: Herr Subdiakonus Schmidt.
Beichte früh ½9 Uhr: Herr Diakonus Bone.

In der Propstkirche.
Vormittags 11 Uhr: Militär-Gottesdienst: Herr Superintendent Ueberschär.

In der Schloßkirche.
Montag, den 1. August, Abends 7 Uhr, Missionsstunde: Herr Superintendent Ueberschär.

Wochenpredigt:
Donnerstag, den 4. August, früh 8½ Uhr: Herr Diakonus Bone.
Amtswoche: Herr Diakonus Bone.

Verdingung.

Die Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung von

I. 261 qm Bretterzaun ꝛc.,
II. 351 qm Bracksteinpflaster und
231 qm Flächenbefestigung mit Kies

an der Jäger-Kaserne in Oels sollen öffentlich verdungen werden, wozu Termin

auf Montag, den 1. August 1892,
Vormittags 10 Uhr,

in meinem Geschäftszimmer, Breslau, Heinrichstraße 20 I. anberaumt ist und bis zu welchem verschlossene, mit den Aufschriften

„Angebot auf Herstellung eines Bretterzaunes in Oels" bezw.
„Angebot auf Pflasterarbeiten in Oels"

versehene Angebote einzusenden sind.

Die Bedingungen und Verdingungsanschläge liegen in meinem Geschäftszimmer werktäglich von 8—3 Uhr und bei der Garnison-Verwaltung Oels zur Einsicht aus und können von da gegen Erstattung von 1,50 M. (Loos I.) und 1,20 M. (Loos II.) bezogen werden.

Rokohl, Garnison-Bauinspektor.

Bekanntmachung.

In der Nacht vom 20. zum 21. d. M. ist dem Dominium in Tscheschenhammer **ein Pferd** (Fuchswallach mit Bläße, Hinterfüße weiß gefesselt) **zugelaufen.**

Der Eigenthümer dieses Pferdes wird hiermit zur Geltendmachung seiner Rechte innerhalb acht Tagen bei dem Unterzeichneten aufgefordert, widrigenfalls das Pferd sodann öffentlich an den Meistbietenden verkauft wird.

Tscheschen, Kreis Groß-Wartenberg, den 28. Juli 1892.

Der Amtsvorsteher.
Baydel.

Flachsbrechen

per Schock bei **F. Weiss** in Sulau zu billigen Preisen per Casse zu haben.

Lehr-Verträge
empfiehlt **A. Ludwig's** Buchdruckerei.